

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0062/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	06.03.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Berufung von Frau Scheerer zur Ehrenbeamtin

Beschlussvorschlag:

Die ehrenamtliche Stellvertreterin des Bürgermeisters, Frau Anna Maria Scheerer, wird zur Ehrenbeamtin auf jederzeitigen Widerruf berufen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Ernennungsurkunde auszustellen.

Sachdarstellung / Begründung:

Frau Anna Maria Scheerer hat sich bereit erklärt, den Bürgermeister zukünftig auch in seiner Funktion als Standesbeamter zu unterstützen und als ehrenamtliche Standesbeamtin Eheschließungen durchzuführen. Dies setzt voraus, dass sie zunächst zur Ehrenbeamtin ernannt wird. Sodann kann sie zur Standesbeamtin bestellt werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat in einem Erlass vom 01.07.2016, Az. 113-38.01.07-1.3, darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Absatz 1 Personenstandsgesetz (PStG) Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens nur von hierzu bestellten Standesbeamten/innen vorgenommen werden dürfen. Zu Standesbeamten/innen dürfen nach § 2 Abs. 3 PStG nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

Laut Ministerium ist auch die Begründung eines Ehrenbeamtenverhältnisses gemäß § 5 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) in Verbindung mit § 107 Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig. Nach diesen Normen kann als Ehrenbeamter berufen werden, wer hoheitliche Aufgaben unentgeltlich wahrnehmen soll. Die Begründung des Ehrenbeamtenverhältnisses steht im pflichtgemäßen Ermessen und erfolgt durch die Aushändigung einer entsprechenden Ernennungsurkunde. Zuständig für die Auswahl der Person ist aufgrund seiner Allzuständigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO der Rat.

Die Eignung nach § 2 Absatz 3 PStG setzt eine qualifizierte Schulung sowie hinreichende Erfahrung mit der standesamtlichen Tätigkeit voraus. Laut Ministerium ist für die Schulung eine dreitägige Fortbildungsveranstaltung mit dem Schwerpunktthema Eheschließung an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf geeignet. Frau Scheerer hat sich bereit erklärt, eine solche Veranstaltung zu besuchen.

Neben dieser qualifizierten Schulung und einer Hospitation im Standesamt ist zusätzlich noch eine Einführungsmaßnahme der Kommune zu absolvieren. Im Rahmen dieser Einführung sind in den Grundzügen die über den Standesamtsbereich bzw. die personenstandsrechtlichen Besonderheiten hinaus gehenden verwaltungsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die die Ehrenbeamtin für die Amtsführung benötigt. Auch hierzu hat sich Frau Scheerer bereit erklärt.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Ehrenbeamtin gemäß § 7 BeamStG liegen bei Frau Scheerer vor. Es gilt keine Altersgrenze, § 107 Abs. 1 Nr. 1 LBG.

Das Ehrenbeamtenverhältnis und die Tätigkeit als Standesbeamtin sollen an die Funktion der stellvertretenden Bürgermeisterin geknüpft werden. Sobald diese Funktion entfällt, wird das Ehrenbeamtenverhältnis widerrufen.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 5, 13

Mittelfristiges Ziel: 5.1, 5.4, 13.1

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 02.340

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen